

Ausbilder-Eignungsverordnung

(gültig ab dem 1. Juli 2024)

Ausbilder-Eignungsverordnung

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 3 Absatz 1	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	15 - 20
§ 3 Absatz 2	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	15 - 20
§ 3 Absatz 3	Ausbildung durchführen	40 - 50
§ 3 Absatz 4	Ausbildung abschließen	10 - 15
		100